

Wolfgang Stein

**Ausführungsverordnung
zur Landesbauordnung
Baden-Württemberg
(LBOAVO)**

6., überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Kohlhammer

Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOAVO)

Kommentar

Wolfgang Stein
Ministerialrat
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg

6., überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

6., überarbeitete Auflage 2021

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

Gesamtherstellung W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-040932-3

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-040933-0

epub: ISBN 978-3-17-040934-7

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur 6. Auflage

Zum 1. Februar 2021 ist die überarbeitete Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) in Kraft getreten. Mit der Überarbeitung wurde die Verordnung an die Fassung der zum 1. August 2019 novellierten Landesbauordnung (LBO) angepasst und zudem die umfassende Bezugnahme auf die geltende Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 in der LBOAVO nunmehr im Verordnungstext nachvollzogen. Außerdem wurden wichtige Klarstellungen in den Verordnungstext aufgenommen. Auch die Ersetzung der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) im Jahr 2017 machte eine Vielzahl von Anpassungen dieser Kommentierung erforderlich. Die sich in Vorbereitung befindliche Überarbeitung der VwV TB wird voraussichtlich 2021/2022 erfolgen. Da keine für dieses Werk erheblichen Änderungen zu erwarten sind, wurde diese Überarbeitung nicht abgewartet.

Beibehalten wurden weiterhin Aufbau und Gestaltung, da das Werk in dieser Form bisher großen Zuspruch fand. Wie in den Voraufgaben folgt daher dieses Buch wieder konsequent dem Aufbau der Verordnung, indem nach einer allgemeinen Einführung die Absätze der Paragraphen einzeln kommentiert werden, was ein schnelles Auffinden der gesuchten Ausführungen ermöglicht. Ergänzt wird die Kommentierung durch eine Vielzahl von anschaulichen Skizzen. Ausführlich wurden auch die Bezüge zu Vorschriften der Landesbauordnung dargestellt, da diese integrale Bestandteile des Brandschutzkonzepts sind und eine Kommentierung der Ausführungsverordnung erst mit diesen ergänzenden Ausführungen zur Landesbauordnung verständlich und vollständig ist.

Ich hoffe, dass das aktualisierte Werk damit wieder alles enthält, um der Nutzerin/dem Nutzer auch in seiner 6. Auflage wieder eine wertvolle Hilfe bei der Anwendung der Ausführungsverordnung zu sein.

Stuttgart, Mai 2021

Wolfgang Stein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
A. Verordnungstext	
Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO)	1
B. Gesetzestext	
Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) – Auszug –	19
C. Kommentierung	
Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO)	29
I. Einführung	
1. Regelungsgegenstände der Allgemeinen Ausführungsver- ordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO)	31
2. Der vorbeugende Brandschutz in Landesbauordnung und Allgemeiner Ausführungsverordnung	31
2.1 Allgemeines	31
2.2 Grundsatzanforderungen zum Brandschutz	31
2.3 Einzelanforderungen zum Brandschutz	32
2.4 Brandschutzanforderungen an Baustoffe und Bauteile	33
2.4.1 Baustoffe: Baustoffeigenschaften und -klassen	37
2.4.2 Bauteile: Bauteileigenschaften und Feuerwider- standsklassen	39
3. Gebäudeklassen der Landesbauordnung	43
II. Die einzelnen Regelungen der Allgemeinen Ausführungs- verordnung	
§ 1 Kinderspielplätze (Zu § 9 Abs. 2 LBO)	46
– Geeignete Lage, gefahrlose Erreichbarkeit (Abs. 1)	46
– Größe und Ausstattung (Abs. 2)	48
§ 2 Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung (Zu § 15 Abs. 1 und 3 bis 6 LBO)	50
– Rettungsgeräte, geeignete Aufstell- und Bewegungs- flächen (Abs. 1)	50
– Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr (Abs. 2)	52
– Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr (Abs. 3)	53
– Befestigung und Kennzeichnung der Feuerwehrflä- chen (Abs. 4)	55
– Löschwasserversorgung (Abs. 5)	55

Inhaltsverzeichnis

§ 3	Umwehungen (Zu § 16 Abs. 3 LBO)	56
–	Verkehrssicherheit nach § 16 LBO (vor Abs. 1)	57
–	Zu umwehrende Flächen (Abs. 1)	58
–	Licht- und Betriebsschächte in Verkehrsflächen (Abs. 2)	62
–	Mindesthöhen von Umwehungen und Fensterbrüstungen (Abs. 3)	62
–	Abstand zwischen Umwehrung und zu sichernder Fläche (Abs. 4)	63
–	Ausgestaltung der Umwehrung (Abs. 5)	64
§ 4	Tragende Wände und Stützen (Zu § 27 Abs. 1 LBO)	67
–	Schutzziele des § 27 Abs. 1 LBO (vor Abs. 1)	67
–	Übersicht: Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile in normalen Geschossen	69
–	Feuerwiderstandsanforderungen an tragende und aussteifende Wände und Stützen (Abs. 1)	69
–	Feuerwiderstandsanforderungen in Kellergeschossen (Abs. 2)	73
–	Übersicht: Feuerwiderstandsanforderungen an die Wände nach § 4	73
§ 5	Außenwände (Zu § 27 Abs. 2 LBO)	74
–	Schutzziele des § 27 Abs. 2 LBO (vor Abs. 1)	74
–	Begriff „Außenwand“	74
–	Anforderungen an nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände (Abs. 1)	74
–	Anforderungen an Oberflächen und Bekleidungen von Außenwänden (Abs. 2)	76
–	Doppelfassaden und hinterlüftete Außenwandbeklei- dungen (Abs. 3)	78
–	Anwendungsbereich der Norm (Abs. 4)	78
–	Übersicht: Anforderungen an Außenwände und de- ren Teile nach § 5	78
§ 6	Trennwände (Zu § 27 Abs. 3 LBO)	79
–	Schutzziele des § 27 Abs. 3 LBO (vor Abs. 1)	79
–	Erforderlichkeit von Trennwänden (Abs. 1)	80
–	Feuerwiderstandsanforderungen bei Trennwänden (Abs. 2)	81
–	Oberer Abschluss von Trennwänden (Abs. 3)	83
–	Öffnungen in Trennwänden (Abs. 4)	84
–	Anwendungsbereich der Norm (Abs. 5)	85
–	Übersicht: Feuerwiderstandsanforderungen an Trenn- wände nach § 6	85
§ 7	Brandwände (Zu § 27 Abs. 4 LBO)	85
–	Schutzziele des § 27 Abs. 4 LBO (vor Abs. 1)	87

Inhaltsverzeichnis

–	Erforderlichkeit von Brandwänden (Abs. 1)	88
–	Gebäudeabschlusswände ohne Brandwänderforder- nis (Abs. 2)	92
–	Feuerwiderstandsanforderungen an Brandwände und Brandwandersatzwände (Abs. 3)	96
–	Durchgehende Brandwände; Abweichungen (Abs. 4)	100
–	Oberer Abschluss von Brandwänden (Abs. 5)	102
–	Brandwände bei über Eck zusammenstoßenden Ge- bäuden (Abs. 6)	104
–	Seitlicher Abschluss von Brandwänden (Abs. 7)	105
–	Öffnungen in Brandwänden (Abs. 8)	106
–	Verglasungen in Brandwänden (Abs. 9)	107
–	Geltung der Vorschriften für Brandwandersatzwände (Abs. 10)	109
§ 8	Decken (Zu § 27 Abs. 5 LBO)	110
–	Schutzziele des § 27 Abs. 5 LBO (vor Abs. 1)	110
–	Feuerwiderstandsanforderungen an Decken und An- schlüsse (Abs. 1)	111
–	Feuerwiderstandsanforderungen an Kellerdecken (Abs. 2)	114
–	Öffnungen in Decken (Abs. 3)	115
–	Übersicht: Feuerwiderstandsanforderungen an De- cken und Abschlüsse nach § 8	116
§ 9	Dächer (Zu § 27 Abs. 6 und § 16 LBO)	116
–	Schutzziel des § 27 Abs. 6 LBO (vor Abs. 1)	118
–	Begriff der harten Bedachung	118
–	Ausnahmen vom Erfordernis harter Bedachungen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Abs. 1) . .	119
–	Ausnahmen im Übrigen (Abs. 2)	120
–	Abweichungen bei lichtdurchlässigen Teilflächen und begrüntem Bedachungen (Abs. 3)	122
–	Dachüberstände, Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen (Abs. 4)	123
–	Traufseitig aneinander gebaute oder benachbarte Ge- bäude (Abs. 5)	124
–	Höher liegende Öffnungen (Abs. 6)	126
–	Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen (Abs. 7)	127
–	Vorrichtungen für Arbeiten vom Dach aus (Abs. 8) .	127
§ 10	Treppen (Zu § 28 Abs. 1 LBO)	128
–	Begriff der notwendigen Treppe nach § 28 Abs. 1 (vor Abs. 1)	128
–	Weitere notwendige Treppen nach § 15 Abs. 5	129
–	Anforderungen an die Verkehrssicherheit von Trep- pen	129

Inhaltsverzeichnis

–	Zulässige notwendige Treppen (Abs. 1)	132
–	Anordnung der notwendigen Treppen (Abs. 2)	132
–	Brandschutzanforderungen an notwendige Treppen (Abs. 3)	133
–	Erforderliche Breite notwendiger Treppen (Abs. 4) . .	134
–	Anforderungen an Handläufe für Treppen (Abs. 5) . .	135
–	Abstand von Treppen zu Türen (Abs. 6)	135
§ 11	Notwendige Treppenräume, Ausgänge (Zu § 28 Abs. 2 LBO)	135
–	Schutzziele und Begriff des notwendigen Treppen- raums nach § 28 Abs. 2 (vor Abs. 1)	137
–	Notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum . .	137
–	Zulässige Länge der Rettungswege (Abs. 1)	138
–	Lage der notwendigen Treppenräume (Abs. 2)	139
–	Feuerwiderstandsanforderungen an Wände notwen- diger Treppenräume (Abs. 3)	140
–	Übersicht: Anforderungen an Wände notwendiger Treppenräume nach § 11 Abs. 3	142
–	Bekleidungen, Einbauten, Bodenbeläge, Brandlasten (Abs. 4)	143
–	Öffnungen in notwendigen Treppenräumen (Abs. 5)	143
–	Übersicht: Anforderungen an Öffnungsabschlüsse in notwendigen Treppenräumen nach § 11	145
–	Beleuchtung notwendiger Treppenräume (Abs. 6) . .	145
–	Belüftung notwendiger Treppenräume (Abs. 7)	146
–	Sicherheitstreppenräume (Abs. 8)	147
§ 12	Notwendige Flure, offene Gänge (Zu § 28 Abs. 3 LBO) .	149
–	Schutzziele des § 28 Abs. 3 (vor Abs. 1)	150
–	Ausnahmen von der Erforderlichkeit notwendiger Flure (Abs. 1)	150
–	Verkehrssicherheit von notwendigen Fluren (Abs. 2).	151
–	Unterteilung in Rauchabschnitte (Abs. 3)	152
–	Wände und Öffnungen notwendiger Flure (Abs. 4) . .	153
–	Wände und Brüstungen offener Gänge (Abs. 5)	154
–	Bekleidungen, Einbauten, Bodenbeläge (Abs. 6)	156
§ 13	Fenster, Türen, sonstige Öffnungen (Zu § 28 Abs. 4 und § 16 LBO)	157
–	Schutzziele der §§ 16 und 28 Abs. 4 (vor Abs. 1) . . .	157
–	Vorrichtungen zur Außenreinigung von Fensterflä- chen (Abs. 1)	157
–	Kennzeichnung von Glasflächen, weitere Schutzmaß- nahmen (Abs. 2)	158
–	Kellergeschosse ohne Fenster (Abs. 3)	159
–	Fenster, die als Rettungswege dienen (Abs. 4)	159

§ 14 Aufzugsanlagen (Zu § 29 LBO)	161
– Schutzziele des § 29 Abs. 1 LBO (vor Abs. 1)	162
– Erfordernis eigener Fahrschächte (Abs. 1)	163
– Anforderungen an Fahrschachtwände (Abs. 2)	164
– Übersicht: Anforderungen nach § 14 an Fahrschachtwände.	166
– Lüftung, Rauchableitung (Abs. 3).	167
– Stufenlose Erreichbarkeit von Aufzügen für Rollstühle (Abs. 4)	168
– Fahrkörbe zur Aufnahme von Krankentragen und Rollstühlen (Abs. 5)	169
– Brandfallsteuerung (Abs. 6)	170
§ 15 Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Warm- luftheizungen (Zu § 30 LBO).	170
– Schutzziele des § 30 LBO, Begriffe (vor Abs. 1)	171
– Anforderungen an Lüftungsleitungen (Abs. 1)	171
– Übertragung von Staub und Gerüchen (Abs. 2)	173
– Lüftung und Ableitung von Abgasen (Abs. 3)	173
– Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 (Abs. 4)	174
– Raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen (Abs. 5).	174
§ 16 Leitungen, Installationsschächte und -kanäle (Zu § 31 LBO)	174
– Schutzziel des § 31 LBO, Begriffe (vor Abs. 1)	175
– Anforderungen an Leitungen, Installationsschächte und -kanäle (Abs. 1)	175
– Leitungen in notwendigen Treppenräumen und Fluren (Abs. 2)	176
– Entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 auf Installationsschächte und -kanäle (Abs. 3).	177
§ 17 Kleinkläranlagen, Gruben, Anlagen für Abfall- und Reststoffe (Zu § 33 LBO).	177
– Schutzziele des § 33 Abs. 2 (vor Abs. 1)	178
– Anforderungen an Kleinkläranlagen und Gruben (Abs. 1)	178
– Anforderungen für Toiletten ohne Wasserspülung (Abs. 2)	179
– Wasserrechtliche Grenzen dezentraler Abwasserbeseitigung (Absätze 1 und 2).	179
– Anforderungen an Anlagen zur vorübergehenden Aufbewahrung von Abfällen und Reststoffen (Abs. 3).	181

Inhaltsverzeichnis

§ 18 Anwendung betriebssicherheitsrechtlicher Vorschriften	
(Zu § 73 Abs. 8 Nr. 2 LBO)	182
– Gewerberechtliche Vorschriften für Aufzugsanlagen (vor Abs. 1)	182
– Entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (Abs. 1)	184
– Erweiterte Zuständigkeit der Baurechtsbehörden (Abs. 2)	186
§ 19 Ordnungswidrigkeiten (Zu § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)	186
– Begriff der Ordnungswidrigkeit	187
– Die Bußgeld bewehrten Tatbestände	187
– Vorsätzliche und fahrlässige Tatbegehung; Irrtümer	188
– Sachlich und örtlich zuständige Verfolgungsbehörde	189
§ 20 Inkrafttreten	189
Stichwortverzeichnis	191

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauR	Baurecht (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRS	Baurechtssammlung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrienorm
Einf.	Einführung
Erl.	Erläuterung
EU	Europäische Union
f.	folgende (Seite, Nummer usw.)
ff.	folgende (Seiten, Nummern usw.)
FeuVO	Feuerungsverordnung
FwG	Feuerwehrgesetz
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
GBl.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
ggf.	gegebenenfalls
Gkl.	Gebäudeklasse
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt (Bund)
Halbs.	Halbsatz
HFHHolzR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise
i. e.	das ist
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
LAR	Leitungsanlagen-Richtlinie
LBO	Landesbauordnung
LBOAVO	Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung
LüAR	Lüftungsanlagen-Richtlinie
m	Meter
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Abkürzungsverzeichnis

Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
sog.	so genannte/t/s
u.	und
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom/von
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VStättVO	Versammlungsstättenverordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV TB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel
Zeichenerklärung	
>	größer
<	kleiner
≥	größer/gleich
≤	kleiner/gleich

A. Verordnungstext

Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauord- nung (LBOAVO)

vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182)

Inhaltsübersicht	§§
Kinderspielplätze	1
Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung	2
Umwehungen	3
Tragende Wände und Stützen	4
Außenwände	5
Trennwände	6
Brandwände	7
Decken	8
Dächer	9
Treppen	10
Notwendige Treppenräume, Ausgänge	11
Notwendige Flure, offene Gänge	12
Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	13
Aufzugsanlagen	14
Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Warmluftheizungen	15
Leitungen, Installationsschächte und -kanäle	16
Kleinkläranlagen, Gruben, Anlagen für Abfall- und Reststoffe	17
Anwendung betriebssicherheitsrechtlicher Vorschriften	18
Ordnungswidrigkeiten	19
Inkrafttreten	20

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 8 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 615, 625), wird verordnet:

§ 1 Kinderspielplätze (Zu § 9 Abs. 2 LBO)

- (1) Kinderspielplätze müssen in geeigneter Lage und von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschirmt sein. Sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein.
- (2) Die nutzbare Fläche der nach § 9 Abs. 2 LBO erforderlichen Kinderspielplätze muss mindestens 30 m² betragen. Diese Fläche erhöht sich
 1. ab der 11. bis zur 20. Wohnung um 2 m²,
 2. ab der 21. bis zur 30. Wohnung um 1,5 m² und
 3. ab der 31. Wohnung um 1 m²

je weiterer Wohnung. Diese Spielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein.

§ 2 Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung (Zu § 15 Abs. 1 und 3 bis 6 LBO)

(1) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorgesehen werden. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

(2) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Die Zu- oder Durchgänge müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.

(3) Zu Gebäuden nach Absatz 1, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Hiervon kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, auf bereits bebauten Grundstücken mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben. Werden die Zu- oder Durchfahrten auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.

(4) Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für die einzusetzenden Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

(5) Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. § 3 Feuerweggesetz (FwG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 3 Umwehrungen (Zu § 16 Abs. 3 LBO)

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:

1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,

2. nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen,
3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
4. Öffnungen in begehbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind,
5. nicht begehbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Decken oder Dächern herausragen,
6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen), soweit sie an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen,
7. Lichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher abgedeckt sind.

(2) In Verkehrsflächen liegende Lichtschächte und Betriebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.

(3) Nach Absatz 1 notwendige Umwehrungen und Fensterbrüstungen müssen mindestens 0,9 m hoch sein. Die Höhe darf auf 0,8 m verringert werden, wenn die Tiefe des oberen Abschlusses der Umwehrung mindestens 0,2 m beträgt. Bei Fensterbrüstungen wird die Höhe von Oberkante Fußboden bis Unterkante lichte Fensteröffnung gemessen.

(4) Der Abstand zwischen den Umwehrungen nach Absatz 1 und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen.

(5) Öffnungen in Umwehrungen nach Absatz 1 dürfen bei Flächen, auf denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern bis zu sechs Jahren gerechnet werden muss,

1. bei horizontaler Anordnung der Brüstungselemente bis zu einer Höhe der Umwehrung von 0,6 m nicht höher als 2 cm, darüber nicht höher als 12 cm sein,
2. bei vertikaler Anordnung der Brüstungselemente nicht breiter als 12 cm sein,
3. bei unregelmäßigen Öffnungen das Überklettern nicht erleichtern und in keiner Richtung größer als 12 cm sein.

Der Abstand dieser Umwehrungen von der zu sichernden Fläche darf senkrecht gemessen nicht mehr als 12 cm betragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und bei Wohnungen.

§ 4 Tragende Wände und Stützen

(Zu § 27 Abs. 1 LBO)

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

sein. Satz 1 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

- (2) In Kellergeschossen müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen
1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
 2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein.

§ 5 Außenwände (Zu § 27 Abs. 2 LBO)

(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind außer bei Hochhäusern aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt nicht für Fenster, Türen und Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen und linienförmigen Profilen der Außenwandkonstruktion.

(2) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein. Konstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehungshöhe hinaus hochgeführt werden, müssen schwerentflammbar sein.

(3) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 6 Trennwände (Zu § 27 Abs. 3 LBO)

(1) Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,
3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.

(2) Trennwände nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 müssen als raumabschließende Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 1 Nr. 2 müssen als raumabschließende Bauteile feuerbeständig sein.

(3) Die Trennwände nach Absatz 1 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Baustoffe in und an geschossübergreifenden Fugen müssen nichtbrennbar sein. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

(4) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Sie müssen feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.